



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung vom 26.09.2006

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - beschlossen:

§ 5 Bestattungsgebühren wird wie folgt ergänzt (1.3.1, 2.1):

§ 1

Es werden erhoben für:					
1.	Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes)	To the form			
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	bisher 604,00 Euro	neu 500,00 Euro		
1.2	von Personen unter 10 Jahren	198,00 Euro	(wie	bisher)	
1.3.1	ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Freitagnachmittagen und Samstagen von	25 %			
1.3.2 ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von		50 % (wie bisher)			
2.	Beisetzung einer Urne (Erdbestattung)	bisher 143,00 Eu	neu ıro	125,00 Euro	
2.1	ein Zuschlag zu Ziffer 2. für Bestattungen an Freitagnachmittagen und Samstagen von	25 %			
2.2	ein Zuschlag zu Ziffer 2. für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	50 % (wie bisher)			
3.	Mithilfe Friedhofspersonal bei der Beisetzung der Urne in der Urnenwand pauschal	39,00 Euro (wie bisher)			
4.	Pauschale Gebühr zu den Gebühren für die Grabherstellung nach Nr. 1.1 und 1.2, wenn der Gottesdienst vor der Bestattungsfeier abgehalten wird.	70,00 E	Euro (1	wie bisher)	
			,	•	

§ 6 Grabnutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 2

 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechte
--

 a) Alter Friedhofsteil Furtwangen Familiengrabstätte für Erdbestattung einstellig mehrstellig (doppelt)

1.097,00 Euro (wie bisher) 2.194,00 Euro (wie bisher)

b) Neuer Friedhofsteil Furtwangen Familiengrabstätte für Erdbestattung einstellig mehrstellig (doppelt)

1.906,00 Euro (wie bisher) 3.813,00 Euro (wie bisher)

c) Überlassung einer Urnenwandkammer als Wahlgrab (2 Plätze)

685,00 Euro (wie bisher)

d) Überlassung eines Urnenwandplatzes als Reihengrab (1 Platz)

285,00 Euro (wie bisher)

Bisher:

2. Überlassung eines Reihengrabes/Urnenerdgrabes

----680.00 Euro

Neu:

2.1 Überlassung eines Einzelgrabes für Erdbestattung (Reihenlage)

680,00 Euro

(Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des BestG)

Westlicher Friedhofsteil Stadt

2.2 Überlassung eines

Urnen-Einzelgrab (Erdgrab; Reihenlage)
 Alter und neuer Friedhofsteil

340,00 Euro

 Urnen-Familiengrab (Erdgrab; Reihenlage) mehrstellig (bis zu vier Urnen)
 Alter Friedhofsteil

510,00 Euro

3. Stadtteil Linach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach Familiengrabstätte für Erdbestattung einstellig mehrstellig (doppelt)

1.045,00 Euro (wie bisher) 2.090,00 Euro (wie bisher)

- 4. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes
- a) für die Dauer einer Nutzungsperiode gleiche Gebühr wie Ziffer 1 bzw. 3
- b) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll berechnet.
- § 7 Sonstige Benutzungsgebühren wird wie folgt ergänzt (3.):

§ 3

1. Benutzung der Leichenhalle

120,00 Euro (wie bisher)

2. Begleitung der Bestattungsfeier durch das Friedhofspersonal

200,00 Euro (wie bisher)

3. Friedhofskapellennutzungsgebühr bei getrennter Bestattungs- und Aussegnungsfeier	
§ 8 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:	
	C 4

§ 4

70,00 Euro

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Der Gemeinderat

Richard Krieg Bürgermeister Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.